VERORDNUNG (EWG) Nr. 29/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Beitritts Griechenlands ist die Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 der Kommission (1) insbesondere hinsichtlich des Termins für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Lieferverträge zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für Griechenland jedoch wird dieser Termin bis zum 15. März 1981 verschoben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

(1) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 12.